



LAG A|B|T

Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeit | Bildung | Teilhabe

Bürokratieabbau

Positionen der LAG A | B | T Niedersachsen zum Bürokratieabbau sowie Vorschläge zur Vereinfachung

In der Talkrunde **„Quo Vadis Teilhabe an Arbeit und Bildung in Niedersachsen - Anspruch der Teilhabeberechtigten zwischen Personenzentrierung und begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen“** im Rahmen der LAG A|B|T Landeskonferenz 2025 ist die Idee entstanden, eine gemeinsame AG mit handelnden Akteuren (UVN, Politik, etc.) zur Benennung konkreter Punkte zum Bürokratieabbau in Niedersachsen zu berufen.

Im Mitte 2025 veröffentlichten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2025 wird besonders der Bürokratieabbau betont. Es sollen sozialrechtliche Grundlagen und Verfahren vereinfacht werden, um den Zugang zu Leistungen für Bürger:innen zu erleichtern. Dies umfasst die Reduzierung komplexer Antragsverfahren und eine klare Strukturierung, damit Anträge schneller bearbeitet und beschieden werden können.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken und gleichzeitig sowohl die öffentliche Verwaltung, als auch die Leistungserbringer administrativ zu entlasten,

Prozesse zur Beantragung und Nutzung von Leistungen sollen transparenter und zielgerichteter gestaltet werden. Dies umfasst den Ausbau digitaler Bearbeitungs-Lösungen, um Anträge schneller bearbeiten zu können, sowie die Entlastung von Trägern und Einrichtungen durch klarere Regelungen und einer sinnvolleren Nutzung der refinanzierten Personalkosten.

Der umfassende Zwischenbericht der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat – Reformen für eine starke Demokratie“ verweist aus Sicht der LAG A|B|T auf ein sehr treffendes Grundprinzip und passt zu den folgenden Ausführungen:

„Ein starker Staat begegnet Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit einem Vertrauensvorschuss.“

Der Vorstand der LAG A|B|T hat konkrete Vorschläge erarbeitet, die sich insbesondere auf die Bereiche Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Andere Leistungsanbieter sowie Tagesförderstätten beziehen.

Bedarfsermittlung und Bewilligung von Leistungen

Der Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe wird gemäß § 118 SGB IX ermittelt. In Niedersachsen kommt hierfür das Instrument B.E.NI zum Einsatz, das eine individuelle und passgenaue Bedarfserhebung sicherstellen soll. Das Verfahren basiert auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und verfolgt das Ziel, Selbstbestimmung und Teilhabe der leistungsberechtigten Personen zu stärken.

In der praktischen Umsetzung wird das Verfahren jedoch als komplex und sehr umfangreich wahrgenommen. Die mit B.E.NI 4.0 vorgenommenen Vereinfachungen (Stand Februar 2026) sind ausdrücklich zu begrüßen. Ob diese Anpassungen jedoch zu einer spürbaren Entlastung der Leistungsträger und Leistungserbringer führen, bleibt insbesondere vor dem Hintergrund weiterhin ungeklärter digitaler Schnittstellenfragen abzuwarten.

Die LAG A|B|T spricht sich weiterhin dafür aus, die Einführung einer unabhängigen und bundesweit einheitlichen Struktur zur Bedarfsermittlung erneut zu prüfen. Bestehende sowie neu entwickelte Instrumente sollten in ein abgestimmtes, transparentes und anwenderfreundliches Verfahren überführt werden. Das niedersächsische Modell könnte hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen.

Ergänzend ist es wesentlich, den Rhythmus der Bedarfsermittlung zu prüfen und neu zu bewerten. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten bleibt der Unterstützungsbedarf häufig über längere Zeiträume nahezu konstant. Daher sollte die bereits bestehende Möglichkeit einer flexiblen Überprüfungspraxis stärker genutzt und verbindlich verankert werden – insbesondere bei Personen, bei denen vor allem Erhaltungsziele im Vordergrund stehen und nur geringe Veränderungen zu erwarten sind.

Bescheide zur Leistungsgewährung werden häufig, trotz stabiler Bedarfslagen, nur für ein Jahr erteilt. Diese Beobachtung beruht auf Erfahrungen aus der Praxis und führt zu einem erheblichen Mehraufwand für Leistungsträger und -erbringer.

Bei stabiler und prognostisch unveränderter Bedarfslage sollten Bescheide zur Leistungsgewährung grundsätzlich für einen mehrjährigen Zeitraum erteilt werden. Eine Regellaufzeit von mindestens drei Jahren mit der Möglichkeit einer anlassbezogenen Überprüfung würde Verwaltungsaufwand reduzieren, Planungssicherheit für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer erhöhen und Ressourcen auf tatsächlich veränderungsrelevante Fälle konzentrieren

In der Praxis dauern viele Verfahren bis zur Erstellung von Bescheiden deutlich länger als vorgesehen (vorgesehene Frist 2 Monate nach Eingang). Dies führt zu erheblichen Belastungen für alle Beteiligten. Um dem entgegenzuwirken, sollte die in § 20 SGB IX Absatz 9 geregelte Genehmigungsfiktion auch in der Eingliederungshilfe verbindlich umgesetzt werden. Eine solche Regelung würde sicherstellen, dass Leistungen innerhalb angemessener Fristen bewilligt werden und die Betroffenen nicht länger durch administrative Verzögerungen benachteiligt sind.

Zudem sollten Antragsprozesse und Bewilligungsverfahren konsequent digitalisiert, standardisiert und vereinfacht werden, um Medienbrüche und unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden. Die bisherigen Abläufe führen in der Praxis häufig zu erheblichen Verzögerungen. Eine beschleunigte Digitalisierung im Sinne des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** könnte hier wesentlich zur Entlastung beitragen.

Vorschläge zur Vereinfachung der Dokumentation zum Nachweis erbrachter und/oder erhaltener Leistungen

Allgemeines:

- **Reduzierung der Nachweispflichten:** Die Anforderungen an Verwendungsnachweise sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden. Statt detaillierter Einzelnachweise kann ein stärkeres Vertrauen in die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch stichprobenartige Kontrollen gewährleistet werden. **Adressat: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS); Staatskanzlei; ggf. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**
- **Vernetzung staatlicher Instanzen zur Vermeidung von Doppelabfragen:** Für einen wirksamen Bürokratieabbau ist eine bessere Abstimmung zwischen Landes- und Bundesstrukturen erforderlich. Wiederholte Datenerhebungen – etwa zwischen dem Landesamt für Statistik und den im VerdStatG genannten Stellen – verursachen unnötigen Mehraufwand. Eine zentrale Datenbasis und abgestimmte Erhebungsprozesse würden zu einer spürbaren Entlastung führen. **Adressat: Staatskanzlei**
- **Vereinfachtes Antragsverfahren:** In der Praxis bestehen zahlreiche, voneinander getrennte digitale und analoge Antragswege für Fördermittel. Eine zentrale Plattform zur digitalen Einreichung und Verwaltung von Förderanträgen würde die Prozesse erheblich vereinfachen und Transparenz schaffen. Wichtig ist dabei die Anbindung an bereits bestehende Landeslösungen im Rahmen des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** sowie eine einheitliche technische Schnittstelle für Leistungsträger und Trägerorganisationen. **Adressat: MS, Staatskanzlei, ggf. BMAS**

- **Digitale Unterschrift bei Vergütungsvereinbarungen:** In der Praxis führen papiergebundene Unterschriftenverfahren bei Vergütungsvereinbarungen zu erheblichen Verzögerungen. Aktuell wird auf Bundesebene diskutiert, ob eine Anpassung des SGB IX die rechtssichere Nutzung digitaler Signaturen oder Textformvereinbarungen ermöglichen könnte. Eine solche Regelung würde die Abläufe deutlich beschleunigen und die Kommunikation zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern vereinfachen.
Adressat: BMAS, ggf. MS
- **Automatische Schnittstellen:** Zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen sollten Leistungsträger und Behörden (z. B. Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit) über standardisierte digitale Schnittstellen miteinander verknüpft werden. Ein automatisierter Datenaustausch würde die Prozesse erheblich vereinfachen, Übertragungsfehler vermeiden und den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten reduzieren.
Adressat: IT.Niedersachsen, Staatskanzlei, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, ggf. MS
- **Elektronische Aktenführung:** In der Praxis führen parallele Papier- und Digitalakten zu erheblichem Mehraufwand. Eine verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung in allen relevanten Verwaltungs- und Trägerstrukturen würde Doppelarbeiten vermeiden, Abläufe beschleunigen und den ressourcenschonenden Umgang mit Verwaltungsdaten fördern.
Adressat: IT.Niedersachsen, MS, überörtliche Sozialhilfeträger
- **Aufbewahrungsfristen vereinheitlichen:**
Unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zu Aufbewahrungsfristen, Vorsteuerabzug und Abschreibungsvorschriften führen in der Praxis zu einem hohen administrativen Aufwand. Für Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe – insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) – sollten diese Regelungen überprüft und vereinfacht werden. Ziel ist eine **einheitliche, praxisgerechte Fristenstruktur**, die Verwaltungsaufwand reduziert und Rechtssicherheit schafft. **Adressat: BMAS, BMF, MS, überörtliche Sozialhilfeträger**
- **Vorgaben zum Thema Arbeitssicherheit:**
In zahlreichen Werkstätten wird ein erheblicher organisatorischer Aufwand berichtet, insbesondere wenn Unterweisungen ausschließlich in Präsenzform organisiert und dokumentiert werden. Um die Anforderungen zeitgemäß und praxisnah zu gestalten, sollte die Anerkennung von Online-Schulungen und digitalen Unterweisungsnachweisen grundsätzlich ermöglicht werden. Eine entsprechende Anpassung der Regelungen würde den Einrichtungen mehr Flexibilität bieten, Schulungen effizienter gestalten und gleichzeitig die Teilhabe von Beschäftigten verbessern, etwa durch barrierearme digitale Lernformate.

- **Vereinfachte Abrechnung für Auftraggeber:**
 Die Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen nach § 223 SGB IX ist ein wesentliches Instrument zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die derzeitigen Nachweis- und Abrechnungsverfahren sind jedoch mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden.
 Eine pauschalierte und bundesweit einheitlich digitalisierte Anrechnung des Arbeitsleistungsanteils könnte die Verfahren vereinfachen, beschleunigen und die Attraktivität der Auftragsvergabe an WfbM erhöhen. Adressat: BMAS, BMF

Budget für Arbeit

- **Förderhöhe beim Budget für Arbeit:**
 Die individuelle Prüfung der Förderhöhe für Arbeitgeber durch die Eingliederungshilfe ist derzeit mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Um Verfahren zu vereinfachen und Arbeitgeber zu entlasten, sollte die Förderhöhe bei Erstanträgen pauschal mit 75 % festgelegt werden.
 Eine einheitliche und transparente Regelung würde die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit erleichtern und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.
Adressat: MS, überörtliche Sozialhilfeträger, Bundesagentur für Arbeit, BMAS
- **Budgetbegleitung – flexible Nutzung des Stundenumfangs:**
 Der Stundenumfang für die Budgetbegleitung wird derzeit monatlich festgelegt und kann nicht flexibel an den individuellen Bedarf angepasst werden. Sinnvoll wäre es, den Stundenumfang jährlich zu bewilligen, sodass die Stunden im Verlauf des Jahres bedarfsorientiert eingesetzt werden können – etwa bei Phasen mit höherem Unterstützungsbedarf. Dies würde sowohl die individuelle Teilhabeplanung erleichtern als auch die Verwaltungsprozesse vereinfachen.
Adressat: MS, überörtliche Sozialhilfeträger, Bundesagentur für Arbeit
- **Kurzfristige Stundenerhöhung der Budgetbegleitung in Krisensituationen:**
 In akuten Krisensituationen – etwa bei gesundheitlichen oder familiären Notlagen – ist eine kurzfristige Ausweitung der Stunden für die Budgetbegleitung oft notwendig. Derzeit ist dies jedoch mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.
 Es sollte eine unbürokratische und zeitnahe Möglichkeit zur temporären Stundenerhöhung geschaffen werden, um flexibel auf individuelle Bedarfslagen reagieren zu können und den Verbleib im Arbeitsverhältnis zu sichern.
Adressat: MS, überörtliche Sozialhilfeträger, Bundesagentur für Arbeit

- **Einheitliche Regelungen zu Vergütungssätzen für die Budgetbegleitung:**
 Derzeit unterscheiden sich die Vergütungssätze für die Budgetbegleitung in Niedersachsen deutlich zwischen einzelnen Regionen und Trägern der Eingliederungshilfe. Diese Uneinheitlichkeit erschwert Planungssicherheit und führt zu Ungleichbehandlungen. Es sollte daher eine landesweit einheitliche Regelung der Vergütungssätze (z. B. analog zum Verfahren AbW) geschaffen werden, um Transparenz, Verlässlichkeit und Gleichbehandlung sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
Adressat: MS, überörtliche Sozialhilfeträger
- **Berichtswesen in der Budgetbegleitung:**
 Das derzeitige Berichtswesen ist im Verhältnis zum bewilligten Stundenumfang und zu den realistisch erreichbaren Zielen der Begleitung überdimensioniert. Es bestehen keine einheitlichen Vorgaben zum Umfang und zur Frequenz der Berichte, was zu einem erheblichen Mehraufwand für die Leistungserbringer führen kann. Diese Einschätzungen basieren auf Rückmeldungen aus der Praxis und verdeutlichen die Notwendigkeit, die Berichtspflichten auf das notwendige Maß zu reduzieren und zu standardisieren. Eine vereinfachte und klar geregelte Dokumentation würde den administrativen Aufwand deutlich senken.
Adressat: MS, überörtliche Sozialhilfeträger

Fazit

Der Bürokratieabbau ist ein zentraler politischer Auftrag und ein wesentliches Anliegen der LAG A|B|T Niedersachsen. Die in diesem Positionspapier aufgeführten Vorschläge beruhen auf **konkreten Rückmeldungen aus der Praxis** und spiegeln die Erfahrungen der Einrichtungen, Träger und Leistungsempfänger wieder.

Ziel ist es, **Verfahren zu vereinfachen, Doppelstrukturen abzubauen und digitale Lösungen stärker zu nutzen**, um sowohl den Zugang zu Leistungen als auch deren Umsetzung effizienter zu gestalten. Bürokratieabbau bedeutet dabei nicht weniger Kontrolle, sondern **mehr Vertrauen, klare Standards und zielgerichtete Prozesse**.

Durch eine konsequente Entlastung von Verwaltung, Leistungsträgern und Einrichtungen können **Zeit und Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie am wirksamsten sind – in der direkten Unterstützung von Menschen mit Behinderungen**.

Die LAG A|B|T versteht dieses Papier als **Impuls für einen fortlaufenden Dialog** zwischen Politik, Verwaltung und Praxis, um gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die Teilhabe sichern, Qualität gewährleisten und Innovation ermöglichen.

Übersicht Gesetzesgrundlagen in WfbM

- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- WMVO
- Betriebsverfassungsgesetz
- Schwerbehindertenvertretungsrecht
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Hinweisgeberschutzgesetz,
- Nachhaltigkeitsberichtserstattung
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung / europäische Lebensmittel-
Informationsverordnung (LMIV) (EU)
- Entwaldungsschutzgesetz
- Langzeitlieferantenerklärungen (LLE).
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung / europäische Lebensmittel-
Informationsverordnung (LMIV) (EU)
- Energieaudit nach EnEfg
- Arbeitsschutzgesetze und DGUV Vorgaben

Übersicht Auflagen/ Verordnungen/ Grundlagen für WfbM

- Bearbeitung von BENi
- HMB-T-Berichte mit Darlegung der Items, teilweise jährlich
- Fachkonzept Agentur für Arbeit
- Anforderungen nach Statistiken an unterschiedliche staatliche Stellen
- Gewaltschutzkonzept mit Ausführungen
- Konzept zur sexuellen Selbstbestimmung
- Qualitätsmanagement
- AZAV
- Auflagen wie regelmäßige Führerscheinprüfungen
- ...